

Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie eine Übersicht über verschiedene **externe Fördermöglichkeiten** für unsere FUB-ContinuEd-Kurse:

- (A) Bildungsfreistellung - Bildungszeit oder Bildungsurlaub
- (B) Finanzielle Weiterbildungsförderung - Bildungsscheck Brandenburg
- (C) Sbb Weiterbildungsstipendium
- (D) Länderspezifische Weiterbildungsstipendien

Alle haben ihre eigenen Auswahlkriterien und bieten unterschiedliche Formen der Unterstützung. Wo es möglich war, haben wir eine kleine Zusammenfassung erstellt. Wenn Sie mehr über diese Fördermöglichkeiten wissen möchten, **klicken Sie bitte auf die untenstehenden Links**.

Bitte beachten Sie: Viele der unten vorgeschlagenen Optionen sind nur für **deutsche Staatsbürger*innen oder Einwohner*innen** verfügbar.

Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Sie alternative Finanzierungsmöglichkeiten finden, indem Sie nach vergleichbaren staatlichen Förderprogrammen oder nach Unterstützung durch Stiftungen, politische Institutionen oder private Vereine und Organisationen in Ihrem Heimatland suchen.

Wenn Sie weitere Fördermöglichkeiten für unsere Kurse kennen, die hier nicht aufgeführt sind, können Sie uns gerne unter info@continued.fu-berlin.de kontaktieren, damit wir diese in die Liste aufnehmen.

[\(A\) Bildungsfreistellung - Bildungszeit oder Bildungsurlaub](#)

Bildungsfreistellung, auch **Bildungszeit oder Bildungsurlaub** genannt, ist ein Rechtsanspruch von Beschäftigten in Deutschland auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

Die FUB-ContinuEd Präsenzkurse sind anerkannt für

- (1) [Bildungszeit in Berlin](#)
sowie
- (2) [Bildungsurlaub in Brandenburg](#)

Wer hat Anspruch? Einen Rechtsanspruch haben alle Beschäftigten, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Land Berlin (Berliner Bildungszeit) bzw. im Land Brandenburg (Bildungsurlaub) liegt, unabhängig vom Lebensalter. Liegen wechselnde Einsatzorte in mehreren Bundesländern vor, ist der Hauptfirmensitz entscheidend.

Der Anspruch auf Bildungszeit/Bildungsurlaub beträgt fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres, sofern die anspruchsberechtigte Person regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeitet. Im Vorgriff auf

die Bildungszeit im folgenden Kalenderjahr kann eine Zusammenlegung des Anspruchs auf zehn Arbeitstage erfolgen. (§2 BiZeitG; §15,16 BbgWBG)

Der Anspruch auf Bildungszeit entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. (§3 BiZeitG; §16 BbgWBG)

Gewährung durch den Arbeitgebenden: Die Inanspruchnahme und der Zeitpunkt der Bildungszeit sind bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Freistellung, schriftlich (oder ggf. elektronisch) geltend zu machen. (§4 BiZeitG, §17.1 BbgWBG)

Hinweise zu Regelungen zur Bildungsfreistellungen in den deutschen Bundesländern:

- Übersicht beim [IWWB \(InfoWebWeiterbildung\)](#)
- Links beim [DGB \(Deutscher Gewerkschaftsbund\)](#)
- Tipps im [Finanztip](#)

(B) Finanzielle Weiterbildungsförderung - Bildungsscheck Brandenburg

Mit dem Bildungsscheck können Beschäftigte im Unternehmen passgenau gefördert werden. Die Förderung beträgt max. 3.000 Euro und min. 500 Euro.

Gefördert wird damit die Teilnahme an Maßnahmen zur individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten sowie die Teilnahme von Beschäftigten an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in Unternehmen und Vereinen.

Es können sowohl Präsenz- als auch Online-Kurse von FUB-ContinuEd gefördert werden.

Anspruch haben:

- Beschäftigte mit Erstwohnsitz in Brandenburg
- Unternehmen, die eine Betriebsstätte in Brandenburg im Sinne von § 12 Abgabenordnung haben
- rechtsfähige Vereine mit Vereinssitz in Brandenburg
- öffentliche freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg

Hinweise zu Vorgaben:

- [ILB \(Investitionsbank des Landes Brandenburg\)](#)
- [WDB \(Weiterbildung Brandenburg\)](#)
- [Stiftung Warentest](#) für finanzielle Weiterbildungsförderung in anderen Bundesländern

(C) Sbb Weiterbildungsstipendium (der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) Gemeinnützige Gesellschaft mbH):

Gefördert werden: Das Weiterbildungsstipendium unterstützt junge Menschen nach dem besonders erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung bei der weiteren beruflichen Qualifizierung.

Erste Voraussetzung für eine Bewerbung ist daher, dass eine **Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf** auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder in einem bundesgesetzlich geregelten Fachberuf im Gesundheitswesen absolviert wurde. Die Aufnahme ist **bis zum Alter von 24 Jahren** möglich. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen die geförderten Personen entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **mindestens 15 Stunden**

berufstätig sein oder bei der Arbeitsagentur als **arbeitssuchend** gemeldet sein. Vollzeitstudierende ohne regelmäßige Berufstätigkeit und Hochschulabsolvent*innen können nicht aufgenommen werden.

Förderbetrag: Als Stipendiat*in können im Weiterbildungsstipendium Zuschüsse von **insgesamt 8.100 Euro** für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragt werden - bei einem **Eigenanteil von 10 Prozent** je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht den Gesamtförderbetrag.

Bewerbungsprozess: Bewerbung über verschiedene Stellen je nach erlerntem Beruf und Ausbildungsort. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

(D) Länderspezifische Weiterbildungsunterstützung

Bildungsfreistellung, Förderungssätze und -grundlagen sind abhängig von den Landesprogrammen. Bitte prüfen Sie die Förderungen der einzelnen Bundesländer.

Hilfreiche Webseiten:

- [IWWB \(InfoWebWeiterbildung\)](#)
- [DGB \(Deutscher Gewerkschaftsbund\)](#)
- [Stiftung Warentest](#)

Haftungsbeschränkung für interne Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Seiten können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Gemäß § 7 Abs. 1 TMG (Telemediengesetz) sind wir als Dienstanbieter für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Dienstanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich.

Haftungsbeschränkung für externe Links

Unsere Website enthält Verknüpfungen zu Websites Dritter ("externe Links"). Da wir auf die Inhalte dieser Websites keinen Einfluss haben, können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und die Richtigkeit der Informationen auf den verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren für uns keine Rechtsverstöße erkennbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverstößen werden wir den entsprechenden Link umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die auf dieser Website veröffentlichten Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.